

us II., weist deren unterschiedliche regionale Verteilung auf (Tab. S. 251) und fragt anhand exemplarischer Beispiele nach dem Einsatz solcher Dispense vor den örtlichen Diözesengerichten, ein Thema, das noch weiter untersucht werden sollte. – Ein Orts- und Personennamenindex erschließt den reichhaltigen Band.
H. S.

Tobias HERRMANN, Frühe kommunale Schriftlichkeit in Aachen und die Herausbildung städtischer Kanzleien, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 74 (2010) S. 57–78, beschreibt die Herausbildung der städtischen Kanzlei in Aachen, zieht zum Vergleich die Entwicklungen in einigen sächsischen Städten sowie in Nürnberg heran und kann zeigen, daß die Herausbildung eines kommunalen Schriftwesens auch an weit auseinanderliegenden Orten ähnliche Phasen durchlief, von der gelegentlichen Mitwirkung der Stadt bei der Urkundenausstellung (Mitbesiegelung) über die Einführung der Volkssprache, von Spezialsiegeln und Amtsbüchern bis hin zur differenzierten Kanzlei mit professionellem Personal. Mittels einer ebenso knappen wie instruktiven Interpretation zweier Tabellen (Erstbelege für eine städtische Urkunde sowie für ein städtisches Spezialsiegel) kann der Autor nachweisen, daß die Verbreitung der kommunalen Schriftlichkeit ein Teil des kulturellen West-Ost-Transfers ist, der von Nordfrankreich und Flandern ausging und mit gewissem zeitlichen Abstand auch weit entfernte Regionen wie Polen, Böhmen und Österreich erfaßte (vgl. auch DA 65, 203 f.)
Letha Böhringer

Elisabeth GRUBER, Städtische Verwaltungspraxis im spätmittelalterlichen Freistadt (OÖ): eine Bestandsaufnahme, *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 22 (2011) S. 183–209, beschreibt die für österreichische Verhältnisse recht gut überlieferte Schriftproduktion im Umfeld des Stadtrats nach inhaltlichen und formalen Kriterien und liefert damit eine Art Quellenkunde der Stadt am Handelsweg nach Böhmen.
Herwig Weigl

Hans-Jürgen BECKER, *Opus pontis – Stadt und Brücke im Mittelalter. Rechtshistorische Aspekte am Beispiel der Steinernen Brücke zu Regensburg*, *Zs. für bayerische LG* 73 (2010) S. 355–370, [eine erweiterte Fassung seines Beitrags in der Festschrift Dieter Schwab zum 65. Geburtstag, Bielefeld 2000, S. 105–116], beantwortet die Frage nach dem Rechtsträger der Steinernen Brücke: Sie „war selbst ein Rechtssubjekt und gehörte daher ... sich selbst“ (S. 369), was in einem Rechtsstreit der Stadt mit dem Bischof aus dem Jahr 1446 besonders deutlich wurde.
C. L.

Johannes LASCHINGER, *Das Amberger Stadtrecht von seinen Anfängen bis zur Vollendung*, *Zs. für bayerische LG* 73 (2010) S. 371–384, gründet seine äußerst begrüßenswerte Überblicksstudie auf zahlreiche ungedruckte Archivalien.
C. L.

Wolfgang FORSTER, *Der Ingolstädter Stadtbrauch der «getrennten Heirat»*, *Zs. für bayerische LG* 73 (2010) S. 385–420, untersucht die nicht seltene Form eines „Heiratsvertrags, in dem ein ausschließliches, die Verwandten verdrän-